

Im Geleitzug mit allen anderen Maßnahmen eines harten Lockdowns werden Kita und Schule auf ein Mindestmaß reduziert. Der Landtag wird sich am 16. April 2021 abschließend damit befassen. Ab Montag, dem 19. April 2021 gelten deshalb landesweit die Regelungen der Stufe 2 der Schul-Corona-Verordnung:

- Der **Besuch von Schulen** ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich **untersagt**.
- Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 6** können die **Notfallbetreuung** der Schule besuchen. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Dafür sind die bereits bekannten Formulare zu nutzen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist unverändert. Die Arbeitgeberbescheinigung sowie die Eigenerklärung sind am Montag, den 19.04.2021 abzugeben, spätestens aber am 20.04.2021 nachzureichen. In der Notfallbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen bei der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.
- **Für alle Jahrgangsstufen** in allen Schularten sowohl der allgemein bildenden als auch der beruflichen Schulen wird **Distanzunterricht** erteilt. Ausnahmen bilden die Abschlussjahrgänge bzw. die Vorabschlussklassen, sobald die Abschlussjahrgänge nicht mehr an dem Präsenzunterricht teilnehmen. Sie erhalten unter **Aufhebung der Präsenzpflcht** Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen. Es gelten die Hinweise zum Distanzunterricht, insbesondere die Hinweisschreiben Nr. 83 und 99.

...

b.w.

- Für die **Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule** kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 10 an der Regionalen Schule mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.
- Für die **Jahrgangsstufe 11** der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

...

- Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.
- Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind inzidenzunabhängig für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von

...

Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.

- Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen sind nach Inkrafttreten des novellierten Bundesinfektionsschutzgesetzes bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtend zu testen. Darüber werden Sie nochmals gesondert informiert.